

Antrag

auf Ausföhrung eines Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einföhr von Waren

Antragsteller:

(Voller Firmenwortlaut; bzw. bei Privatpersonen Vor- und Zuname)

Mitglied der Wirtschaftskammer

Privatperson

Sonstiger Einreicher

Firmensitz: Zweigniederlassung:

Adresse:

Ansprechperson (Vor und Zuname):

E-Mailadresse:

Tel. Nr.:

Stammkapital in € (nur bei GmbH):

Läuft gegen Sie derzeit ein Insolvenzverfahren: ja nein

Privatperson:

(Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Arbeitgeber)

Vertreter:

(derjenige, der das Carnet dem Zollamt stellt)

Vor- und Zuname:

Adresse:

Tel. Nr.:

Angabe der Länder (Transitländer) und Anzahl der Reisen, für die das Carnet benötigt wird:

Länder in denen die vorübergehende Verwendung der Carnetware erfolgen soll	Transitländer	Anzahl der Reisen innerhalb der Gültigkeitsdauer

Verwendungszweck des Carnets:

Warenmuster und Werbematerial

Messen und Ausstellungen

Berufsausrüstung

Wissenschaftliches Gerät

Lehrmaterial

Sonstige in den Zielländern mögliche Verwendungszwecke

[Link zum Servicedokument](#)

Wert der durch das Carnet zu deckenden Ware in €:

Handelsübliche Bezeichnung der Ware nach Zahl, Gewicht, Art:

Stempel

Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers.

(Bei protokollierter Firma **firmenmäßige** Zeichnung; bei sonstigen Antragstellern voller Vor- und Zuname, **der Name des/der Unterzeichner(s) ist leserlich in Druckbuchstaben anzuföhren**)

Beachten Sie bitte die nachstehende Verpflichtungserklärung, die gleichfalls von Ihnen firmenmäßig gezeichnet werden muss!

Verpflichtungserklärung

1.a) Der unterzeichnete Antragsteller verpflichtet sich ausdrücklich, die durch das Carnet gedeckten Waren jeweils innerhalb der vom Zollamt festgesetzten Rückbringungsfrist einem Zollamt des gleichen Landes zur Wiederausfuhr bzw. Zollabfertigung zu stellen, um die zollamtliche Abfertigung besorgt zu sein und das Carnet-Heft nach dessen Erledigung wieder der Ausgabestelle (Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes) zurückzugeben. Besonders zu beachten sind die Stellungsfristen im Anweisungsverfahren unter Verwendung der blauen Transitblätter.

b) Sollte in Ausnahmefällen eine durch das Carnet gedeckte Ware im Zollaussland oder im Zollinland verbleiben, verpflichtet sich der Antragsteller, diese Tatsache unverzüglich dem nächsten Zollamt anzuzeigen, die Ware ordnungsgemäß einer Zollabfertigung zuzuführen und dies im Carnet-Heft vom Zollamt eintragen zu lassen.

c) Der Antragsteller verpflichtet sich, beim Überschreiten einer Grenze vom Ausgangs- und gegenüberliegenden Eingangszollamt alle notwendigen Eintragungen im Carnet-Heft vornehmen zu lassen.

d) Der Antragsteller verpflichtet sich, im Falle der Verzollung von durch das Carnet gedeckten Waren alle neben den Eingangsabgaben anfallenden Gebühren (z.B. Sicherstellung für Punzierungsgebühren, Bereinigungsgebühren usw.) zu entrichten oder deren Entrichtung zu veranlassen oder allenfalls die Person zu nennen, die zur Entrichtung dieser Gebühren verpflichtet ist.

e) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zoll- und administrativen Vorschriften auch der besuchten Länder genauestens zu beachten.

f) Die Verwendung des Carnets ist nur dem Inhaber (Holder) oder einem im Carnet genannten Vertreter (Representative) gestattet. Der Antragsteller übernimmt die volle Haftung für jede in das Carnet als Vertreter eingetragene Person; andere Personen, die mit dem Carnet ATA Abfertigungen durchführen sollen, benötigen hiezu die Vollmacht des Inhabers.

g) Nach Ausstellung des Carnets dürfen Änderungen und Ergänzungen nur unter Bestätigung dieser Änderung bzw. Ergänzung von der Ausgabestelle (Landeskammer) vorgenommen werden. Auf die straf- und zivilrechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung wird ausdrücklich verwiesen.

2.a) Der unterzeichnete Antragsteller verpflichtet sich, alle von der COFACE SA Niederlassung AUSTRIA, 1030 Wien (im folgenden kurz COFACE), für die Wirtschaftskammer Österreich als bürgenden und ausgebenden Verband zu zahlenden Eingangsabgaben, Zollstrafen und sonstigen Gebühren, die das Carnet betreffen, dieser sofort nach Bekanntgabe zu ersetzen, wenn die Wirtschaftskammer Österreich von einer ausländischen Zollverwaltung im Wege des ausländischen bürgenden Verbandes oder von der Österreichischen Zollverwaltung in Anspruch genommen werden sollte.

Weiters verpflichtet sich der unterfertigte Antragsteller, der COFACE alle ihr erwachsenden Spesen zu ersetzen und im Falle des Zahlungsverzuges für die von ihr bezahlten Beträge bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung Zinsen in Höhe von jährlich 4 % zu entrichten sowie für allfällige Inkassospesen aufzukommen.

b) Die Zahlung der eingeforderten Beträge kann der COFACE gegenüber nicht mit der Begründung verweigert werden, dass sie von den vorschreibenden Zollbehörden zu Unrecht eingefordert wurden; dem Antragsteller bleibt es jedoch unbenommen, eventuelle Einwendungen direkt bei der Zollverwaltung anzubringen.

3. Der unterzeichnete Antragsteller ist, falls er vor Ausstellung des Carnets der COFACE zusätzliche Sicherheiten geben musste, einverstanden, dass die COFACE zur Hereinbringung vorgeschriebener und bezahlter Eingangsabgaben nach zweimaliger fruchtloser Mahnung und einem ausdrücklichen Hinweis auf eine bevorstehende Verwertung der Sicherheit die gegebenen Sicherheiten verwerten darf.

4. Ein Anspruch auf Prämienvergütung bei unbenutzten Carnets besteht nur bei Rückgabe bis spätestens Gültigkeitsablauf, wobei zur Deckung von Bearbeitungskosten eine Bearbeitungsgebühr von EUR 40,- (für Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation) bzw. von EUR 60,- (für Nichtmitglieder) eingehoben wird.

5. Die Haftung der Wirtschaftskammer Österreich und der Landeskammern für nicht ordnungsgemäße Ausstellung des Carnets ATA oder unrichtige Auskunftserteilung wird gegenüber dem unterzeichneten Antragsteller (mit Ausnahme von Personenschäden) auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

6. Der unterzeichnete Antragsteller verpflichtet sich die ausstellende Wirtschaftskammer von einer allfälligen Reduktion des Stammkapitals in Kenntnis zu setzen.

7. Für alle aus dieser Verpflichtungserklärung eventuell erwachsenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

8. Der unterzeichnete Antragsteller erklärt hiermit, dass die in dem umseitigen Antrag von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Andernfalls hat er die vollen straf- und zivilrechtlichen Folgen zu tragen.

9. Die in diesem Antrag und der Verpflichtungserklärung angegebenen Daten werden zum Zweck der Ausstellung und der Abwicklung durch die Wirtschaftskammern Österreichs verarbeitet. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1b der Datenschutzgrundverordnung. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html>

Stempel

.....
(Ort, Datum)

.....
Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers. (Bei protokollierter Firma firmenmäßige Zeichnung; bei sonstigen Antragstellern voller Vor- und Zuname. **Der Name des/der Unterzeichner(s) ist leserlich in Druckbuchstaben anzuführen**)